# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 10.


(Nr. 4180.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 12. Februar 1855.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.**

Nachdem das mittelst Unseres Privilegiums vom 29. November 1852. (Gesetz-Sammlung für 1853. Seite 15.) genehmigte Anlehen des Coseler Kreises sich als nicht ausreichend ergeben hat, um die zum Bau einer Chaussee von Cosel nach Leobschütz innerhalb des genannten Kreises erforderlichen Geldmittel, soweit sie nicht durch eine Staatsprämie gedeckt werden, zu beschaffen, und nachdem deshalb von den Kreisständen des Coseler Kreises zu dem bezeichneten Zwecke ein weiteres Anlehen von 30,000 Thalern beschlossen worden ist, wollen Wir auf den Antrag der Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: dreißig tausend Thalern, welche in Apoints zu Einhundert Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, aus den jetzt bestehenden Aufbringungen des Kreises für die bereits kreirten Obligationen mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und vom 1. Januar 1856. ab nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vermittelst einer, dem anderthalbmonatlichen Betrage der im Kreise aufkommenden direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Hausirsteuer, gleichkommenden Kreissteuer zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium, unter Bestätigung des Kreistagsbeschlusses vom 1. September 1853., Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.



Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1855.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1855.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

---

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

## Obligation des Coseler Kreises

Littr. ...... № ......

über Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

---

Auf Grund des unterm ............ bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 1. September 1853. wegen Aufnahme einer Schuld von 30,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Coseler Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Einhundert Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Thalern geschieht vom Jahre 1856. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds, zu welchem der Kreis jährlich mindestens eine, dem anderthalbfachen Monatsbetrage der im Kreise aufkommenden direkten Staatssteuern, mit Ausnahme der Hausirgewerbesteuer, gleiche Summe einzuschießen hat.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1856. ab in dem Monate Januar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei,

drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, sowie in einer zu Breslau erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Cosel, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Cosel.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind acht halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cosel gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Cosel, den ..ten.............. 18..

**Die ständische Kommission für den Chausseebau im Coseler Kreise.**

---

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

# Zins=Kupon

zu der

## Kreis=Obligation des Coseler Kreises

Littr. ..... № ..... über 100 Thaler zu fünf Prozent Zinsen, über zwei Thaler funfzehn Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. Januar 18.. (resp. vom 1. Juli 18..) und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis=Obligation für das Halbjahr vom 1. Juli 18.. bis zum 31. Dezember 18.. (resp. vom 1. Januar bis zum 30. Juni 18..) mit zwei Thaler funfzehn Silbergroschen bei der Kreis=Kommunalkasse zu Cosel.

Cosel, den ..ten ............... 18..

**Die ständische Kreis=Kommission für den Chausseebau im Coseler Kreise.**

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

---

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

# Talon

zur

## Kreis=Obligation des Coseler Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Coseler Kreises

Littr. ....... № ....... über 100 Thaler à fünf Prozent Zinsen, die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis=Kommunalkasse zu Cosel.

Cosel, den ..ten ............... 18..

**Die ständische Kreis=Kommission für den Chausseebau im Coseler Kreise.**

(Nr. 4181.) Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen. Vom 4. März 1855.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.**

verordnen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Das Institut der Schiedsmänner kann in denjenigen Kreisen der Provinz Westphalen, in welchen die Kreisstände darauf antragen, durch Königliche Verordnung eingeführt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 4. März 1855.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

---

(Nr. 4182.) Privilegium wegen Emission von 600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 12. März 1855.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.**

Nachdem von Seiten der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft darauf angetragen ist, Behufs Vervollständigung der Betriebsmittel und Ausführung verschiedener, bei dem ersten Anschlage der Baukosten der Bahn nicht vorgesehener Anlagen und deren vollständigen Ausrüstung ein zweites Darlehn zum Betrage von 600,000 Thalern durch Ausgabe auf den Inhaber lautender verzinslicher Prioritäts-Obligationen kontrahiren zu dürfen, haben Wir durch gegenwärtiges Privilegium in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. Seite 75.) zur Emission der erwähnten Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt:

§. 1.

Das Anleihekapital beträgt 600,000 Thaler und wird unter Emission von Prioritäts-Obligationen zweiter Serie aufgebracht. Die dem Bedürfnisse ent-

entsprechende Emission dieser Obligationen bleibt der Direktion der Ostbahn oder der an ihre Stelle tretenden verwaltenden Behörde der Stargard-Posener Eisenbahn unter Genehmigung des Handelsministers vorbehalten. — Den nach dem Privilegium vom 27. Dezember 1852. (Gesetz-Sammlung für 1852. Seite 6.) emittirten Obligationen steht das Vorzugsrecht vor den in Folge des gegenwärtigen Privilegii emittirten zu.

§. 2.

Die Obligationen werden jede zum Betrage von Einhundert Thalern mit blauem Druck und mit fortlaufenden Nummern, welche im Anschlusse an die letzte Nummer der Anleihe vom 27. Dezember 1852. mit 6001. beginnen, stempelfrei nach dem unter A. beiliegenden Schema ausgefertigt und von drei Mitgliedern der Direktion der Ostbahn, sowie von dem Rendanten der Hauptkasse der letzteren unterzeichnet und auf der Rückseite mit einem Abdrucke dieses Privilegii versehen.

A.

§. 3.

Die Obligationen werden jährlich mit vier und einem halben Prozent verzinst. Die Zinsen werden halbjährig postnumerando am 1. April und 1. Oktober bei der Hauptkasse der Direktion der Ostbahn in Bromberg, wie auch in Berlin und Stettin an einer, von der Direktion näher zu bezeichnenden Stelle gezahlt werden. Den Obligationen sind, zunächst für zehn Jahre, zwanzig halbjährige, am 1. April und 1. Oktober der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 20. nebst Talon nach beiliegendem Schema B. und C. beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons — durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird, — sofern nicht vor dem Fälligkeitstermine des letzten Kupons von dem Inhaber der Obligation bei der Direktion der Ostbahn in Bromberg, resp. bei der etwa später an deren Stelle fungirenden Verwaltung, dagegen schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Kupon besonders vermerkt.

B. C.

§. 4.

Die Ansprüche auf Zinszahlung erlöschen und die Zinskupons verfallen zum Vortheil der Gesellschaft, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 5.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen

müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später, als an jenem Tage, verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 6.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1856. an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage aller emittirten Obligationen, mithin die Summe von 3000 Thalern, geschrieben: dreitausend Thalern, nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet.

Die Bestimmung der jährlich zur Verzinsung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens der Direktion der Ostbahn zu Bromberg, resp. der etwa später an deren Stelle fungirenden Verwaltung, mit Zuziehung eines, das Protokoll führenden Notars, in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt zu machenden Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht. Die Bekanntmachung der Nummern der ausgeloosten Obligationen, sowie eine allgemeine Kündigung der Obligationen, welche der Gesellschaft mit Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, jedoch erst nach Ablauf von fünf Jahren, zustehen soll, erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 11.). — Die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden. Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht am 1. Oktober jedes Jahres, zuerst also am 1. Oktober 1856. Die Einlösung der gekündigten Obligationen soll am 1. April des folgenden Jahres stattfinden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an den Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 9.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird Unserm Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten jährlich Nachweis geführt.

§. 7.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so tritt das Verfahren des §. 17. des Statuts der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft mit der Maaßgabe ein, daß die Bekanntmachungen in den §. 11. des gegenwärtigen Privilegii genannten Blättern genügen. Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt.

§. 8.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung angezeig-

gezeigten Obligationen werden während zehn Jahren nach dem Zahlungstermine alle zwei Jahre einmal öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos und verfallen zum Vortheil der Gesellschaft, was von der Direktion der Ostbahn zu Bromberg resp. der etwa später an deren Stelle fungirenden Verwaltung, unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern, alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr.

§. 9.

Außer den im §. 6. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt werden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Schuld der Gesellschaft länger, als sechs Monate, ganz aufhört;
c) wenn gegen die Gesellschaft, in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse, Schulden halber Exekution in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 6. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons, in dem Falle b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle c. Ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist, das Recht der Kündigung in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

§. 10.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire, sowie den Beiträgen zum Reservefonds der Gesellschaft vor; sie wird aus den ersten Betriebsüberschüssen nach Deckung der im §. 3. Nr. I. des Statuten-Nachtrages der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft vom 8. März 1847. bezeichneten Betriebskosten und den zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 27. Dezember 1852. erforderlichen Summen entnommen.
b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine, zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen. Dies

bezieht

bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten.

Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest der Direktion der Ostbahn zu Bromberg, resp. der an ihre Stelle tretenden Behörde, oder des für das Eisenbahnunternehmen bestellten Staatskommissariats.

c) Die Gesellschaft darf weder Prioritäts-Obligationen kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde.

d) Zur Sicherheit für das im §. 9. festgesetzte Rückforderungsrecht an Kapital und Zinsen ist den Inhabern der Obligationen von der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft das Gesellschaftsvermögen, namentlich die Stargard-Posener Eisenbahn, dergestalt verpfändet, daß sie daraus ihre Befriedigung und auch die hypothekarische Eintragung auf die der Gesellschaft gehörigen Immobilien nachsuchen können.

Die vorstehend unter b. und c. erlassenen Bestimmungen sollen jedoch auf diejenigen Obligationen sich nicht beziehen, welche, zur Zurückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 11.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Preußischen Staats-Anzeiger, in eine zweite zu Berlin erscheinende Zeitung, in eine Stettiner und in eine Posener Zeitung eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder nicht vorhanden sein, so genügt die Bekanntmachung in den drei andern bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu treffenden Bestimmung.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Charlottenburg, den 12. März 1855.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

---

**A.**

# Stargard=Posener Eisenbahn=Obligation II. Emission

(Emblem: geflügeltes Rad mit der Krone)

über

## .......... Thaler Preußisch Kurant

№ ..........

Inhaber dieser Obligation № .......... hat auf die Höhe von .......... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii emittirten Kapital von .......... Thalern.

Die Zinsen mit ..... Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres postnumerando zahlbaren halbjährlichen Zinskupons zu erheben.

Bromberg, am ..ten ............... 18..

## Königliche Direktion der Ostbahn.

(Drei Unterschriften.)

| Der Rendant. | Eingetragen |
|---|---|
| N. N. | in die Prioritäts=Obligat.=Kontrole |
| | Fol. ..... |

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom .............. bis .............. zwanzig halbjährliche Zinskupons № ..... bis ..... ausgegeben, von welchen der letzte den umstehend §. 3. bestimmten Vermerk enthält.

---

B.

**B.**

# Zins-Kupon № ....

zur

## Stargard-Posener Eisenbahn-Obligation

№ .........

......... Thaler Preußisch Kurant hat Inhaber dieses vom ..ten .............. ab in Bromberg bei der Hauptkasse der Direktion der Ostbahn, oder nach seiner Wahl in Berlin oder Stettin bei einer von der Direktion jedesmal näher zu bezeichnenden Stelle zu erheben. Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt, oder wenn die Vorderseite desselben durchkreuzt oder eine Ecke abgeschnitten ist.

Bromberg, am ..ten .............. 18..

**Königliche Direktion der Ostbahn.**

(Siegel.)

Eingetragen
in die Prioritäts-Obligat.-Kontrole
Fol. .....

---

**C.**

# Talon

zur

## Stargard-Posener Prioritäts-Obligation № ....

Der Präsentant dieses Talons ist zur Entgegennahme der folgenden Zinskupons, über deren Empfang er zugleich durch dessen Rückgabe quittirt, berechtigt, wenn dagegen nicht vor dem Fälligkeitstermine des letzten Kupons von dem Inhaber der Obligation bei der Direktion der Ostbahn in Bromberg, resp. bei der etwa später in deren Stelle fungirenden Verwaltung, schriftlich Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons gegen besondere Quittung an den Inhaber der Obligation erfolgt.

Bromberg, am ..ten .............. 18..

**Königliche Direktion der Ostbahn.**

(Drei Unterschriften.)

Der Rendant
N. N.

---

(Nr. 4183.) Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der neuen, auf Aktien gegründeten Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft. Vom 16. März 1855.

Des Königs Majestät haben die durch Notariatsakt vom 3. Januar d. J. festgestellten Statuten der neuen, auf Aktien gegründeten Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. Februar d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten der gedachten Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 16. März 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

---

(Nr. 4184.) Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg. Vom 16. März 1855.

Des Königs Majestät haben die durch Notariatsakt vom 3. Januar d. J. festgestellten Statuten der unter dem Namen „Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft Ceres in Magdeburg" zusammengetretenen Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. Februar d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten der gedachten Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 16. März 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)